

Mittheilung des Senats

vom 19. December 1876.

1. Seeschiffsabgabe.

Die Bürgerschaft hat beschlossen, die Erledigung des Senatsantrages wegen Aufhebung der Seeschiffsabgabe „bis auf Weiteres“ auszusetzen. Eine solche Aussetzung auf unbestimmte Zeit widerspricht aber den Verpflichtungen, welche die Reichsverfassung dem bremischen Staate auferlegt. Die Seeschiffsabgabe fortzuerheben, ist nach Artikel 54 der Reichsverfassung nicht zulässig; Bremen ist gehalten, seine Gesetzgebung in dieser Beziehung mit der Vorschrift der Reichsverfassung in Einklang zu setzen. Wenn bisher die Reichsregierung sich damit einverstanden gezeigt hat, daß die Abgabe vorläufig forterhoben werde, so ist dies nur deshalb geschehen, weil gegründete Aussicht vorhanden zu sein schien, daß durch den unter Einwirkung der Reichsregierung abgeschlossenen Vertrag der Weseruferstaaten der erforderliche Einklang zwischen der Reichsverfassung und der Bremischen Einrichtung werde hergestellt werden. Nachdem diese Voraussetzung in Folge des ablehnenden Beschlusses der Bürgerschaft sich als irrig erwiesen hat, ist auch der ferneren Erhebung der Abgabe der Boden entzogen worden.

Demgemäß hat bereits im Sommer d. J. die Reichsregierung eine bei ihr eingegangene Beschwerde eines hiesigen Rheders über Forterhebung der Abgabe dem Senate zur Erklärung zugestellt. Der Senat hat darauf der Reichsregierung geantwortet, daß er bereits die Aufhebung der Seeschiffsabgabe bei der Bürgerschaft beantragt habe, daß, um der Bürgerschaft Zeit zur Berathung zu gewähren, namentlich auch im Hinblick auf einen etwaigen Ersatz für die wegfallende Einnahme der Staatskasse, der 1. Januar 1877 als Termin für die Aufhebung der Abgabe ins Auge gefaßt sei, daß mit der Annahme des Antrags die Beschwerde sich erledigen werde, und daß er daher ersuche, von weiterem reichsseitigem Vorgehen abzusehen, zumal erwartet werden dürfe, daß die Bürgerschaft nach Ablauf der Sommerferienzeit sich über den Senatsantrag erklären werde.

Hiebei hat die Reichsregierung sich vorerst beruhigt. Im October hat sie jedoch ein Mahnschreiben an den Senat gerichtet und sich nach dem Stande der Angelegenheit erkundigt. Der Senat theilte den Inhalt des Schreibens dem Bürgeramte mit und erwiderte, auf Grund der von diesem erhaltenen Auskunft, der Reichsregierung, daß in nächster Zeit die Berichterstattung einer von der Bürgerschaft niedergesetzten Commission über die Seeschiffsabgabe und sodann die Beschlußfassung der Bürgerschaft selbst zu erwarten stehe, über deren Ausfall der Senat der Reichsregierung sofort Mittheilung zu machen sich vorbehalte.

Unter diesen Umständen würde die Reichsregierung in einer Aussetzung des Beschlusses „bis auf Weiteres“ kaum etwas anderes als eine Ablehnung des Senatsantrages und eine Weigerung, der reichsverfassungsmäßigen Verpflichtung nachzukommen, erblicken. Der Senat ist überzeugt, daß die Bürgerschaft eine solche Weigerung nicht beabsichtigt hat. Um aber diese Deutung und deren unerwünschte Folgen abzuwenden, ist es, im Hinblick auf den nahen Jahreschluß, nothwendig, daß die Bürgerschaft sich ohne Verzug zur Sache selbst erkläre.

Indem der Senat dies beantragt, bezieht er sich im Uebrigen auf seine Mittheilungen vom 5. und 23. Mai d. J. Um jeden Zweifel abzuschneiden, als ob es nach Ablehnung des Vertrags vom 6. März d. J. noch möglich sei, die Forterhebung der Seeschiffsabgabe durch weitere Verhandlungen mit dem Reiche möglich zu machen, bemerkt der Senat, daß er hinsichtlich dieses Punktes den Inhalt seiner Mittheilungen vom 5. und 23. Mai d. J. in allen Stücken aufrecht hält, ein Zurückkommen auf derartige Vorschläge mithin nutzlos sein würde.

2. Erbe- und Handfestenordnung.

Bei Gelegenheit ihres Beschlusses über Aenderungen der Erbe- und Handfestenordnung v. 31. Mai d. J. sprach die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß der Senat für eine neue Publikation der Erbe- und Handfestenordnung in ihrer jetzigen Gestalt Sorge tragen möge. Der Senat erklärte sich hiermit am 2. Juni zwar einverstanden, setzte die Ausführung jedoch bis zu der inzwischen erfolgten Erledigung eines gleichzeitig von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches bezüglich der Anschläge an den Hausthüren aus. Bei der näheren Prüfung der Sache hat es sich nun aber als erforderlich ergeben, bei einer neuen Ausgabe der Erbe- und Handfestenordnung auch alle diejenigen seit 1860 eingetretenen Aenderungen zu berücksichtigen, welche nicht in ausdrücklichen und wörtlichen Abänderungen des Gesetzes bestehen und auf die daher nur in Form von Anmerkungen hingewiesen werden kann. Solche Anmerkungen würden jedoch durch einseitige Publikation des Senats eine gesetzliche Geltung nicht erlangen. Unter diesen Umständen hat der Senat es vorgezogen, eine demgemäß angeordnete neue Handausgabe des genannten Gesetzes der Buchhandlung von C. Schünemann zum buchhändlerischen Vertrieb zu übergeben. Ein Exemplar dieser Ausgabe läßt er der Bürgerschaft hieneben zugehen.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. December 1876.

1. Consumtionsabgabe von Geflügel etc.

Die Bürgerschaft genehmigt den in der Mittheilung des Senats vom 21. Novbr. enthaltenen Gesetzentwurf, betreffend Consumtionsabgabe von Geflügel etc.

2. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft setzt in Gemäßheit ihres Beschlusses vom 16. December dieses Jahres statt M. 1,800,000 den Betrag von M. 2,700,000 in Einnahme an und empfiehlt dabei der Behörde, ihre Einrichtungen dahin zu treffen, daß diejenigen Steuerzahler, welche es wünschen, ihre Steuer in nicht zu nahe aufeinander folgenden Terminen bezahlen können, auch wenn daraus einige Mehrkosten entstehen. Sie genehmigt zugleich den Erlaß des Gesetzes in üblicher Form.

Mittheilung des Senats

vom 22. December 1876.

Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums.

Nachdem der am 9. d. Mts. bereits vom Richtercollegium erforderte Bericht sich entschieden für die Anstellung eines achtzehnten Mitgliedes des Richtercollegiums ausgesprochen hat, tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. bei, indem er den von ihm in seiner Mittheilung vom 28. April d. J. (S. 187 der Verh.) gemachten Vorbehalt wiederholt, und wird die Vornahme der Richterwahl von ihm veranlaßt werden.